

Falsche Tinte, Auslandsdeutsche und weitere Hinweise zu Dokortiteln

Die fünf Meldungen dieses Newsletters bieten Ihnen ganz unterschiedliche Themen, die in der Praxis derzeit gehäuft Ärger machen. „Falsche Tinte“ zeigt, wie Sparen am falschen Ende teuer werden kann. „Auslandsdeutsche“ bringt einige Ergänzungen zum Newsletter Januar 2013. Und gleich drei Meldungen geben Ihnen weitere Tipps für den Umgang mit Dokortiteln. Das Thema dürfte uns erhalten bleiben, obwohl Frau Dr. Schavan (Sie lesen richtig, denn sie hat mehrere Ehrendokortitel, die sie nach wie vor führen darf) inzwischen einen Dokortitel verloren hat.

Inhalt

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Ungültige Dokumente wegen falscher Tinte ?! | 1 |
| 2. Ausstellung von Personalausweisen für „Auslandsdeutsche“ | 2 |
| 3. Dokortitel: Wertlose Ehrendokortitel der „Miami Life Development Church“ | 2 |
| 4. Dokortitel: Berufsdoktorate aus Ungarn | 3 |
| 5. Dokortitel: Nachweise für Doktorgrade | 3 |

1. Ungültige Dokumente wegen falscher Tinte?!

Die meisten Pässe und Personalausweise, die eine Pass- und Ausweisbehörde an Bürger aushändigt, werden seitens der Bundesdruckerei fertig geliefert. Es gibt aber Ausnahmen: Bei Kinderreisepässen, vorläufigen Reisepässen und vorläufigen Personalausweisen nimmt die Behörde vor Ort selbst Eintragungen an den Dokumenten vor. Sie hat deshalb auch selbst darauf zu achten, dass sie alle Sicherheitsmerkmale einhält und nur zulässige Tinte verwendet.

Darauf hat das Bundesministerium des Innern in einer Mail vom 5. September 2012 (AktENZEICHEN: IT 4 - 644 009/7#85) zum Thema „Einträge bei

dezentral personalisierten Dokumenten“ zutreffend hingewiesen.

Eine besondere Tücke liegt offensichtlich darin, dass von manchen Druckern dann, wenn die besonders häufig gebrauchte schwarze Farbe verbraucht und die entsprechende Kartusche entfernt ist, aus Sparsamkeitsgründen aus den anderen vorhandenen Farben die Farbe „schwarz“ erzeugt wird. Dieses „Misch-Schwarz“ ist anders als das originale Schwarz jedoch nicht infrarotlesbar. Gleiches könnte passieren, wenn nicht die Originaltinte des Druckerherstellers sondern (in der Regel kostengünstigere) Alternativen verwendet werden.

Wenn die Eintragungen in der maschinenlesbaren Zone nicht infrarotlesbar sind, kann es für den Dokumenteninhaber zu Problemen bei Grenzkontrollen kommen. Aus diesem Grund empfiehlt das Bundesministerium des Innern, entsprechende Dokumente einzuziehen und gegen neue auszutauschen. Die Kosten hat dabei konsequenterweise die Behörde zu tragen, die eine falsche Tinte verwendet hat.

Die Angelegenheit gibt Anlass zu dem Hinweis, auf die ordnungsgemäße Zulassung aller Geräte und Verbrauchsstoffe zu achten, die beim Druck von Pässen und Personalausweisen verwendet werden. Ansonsten ist nicht auszuschließen, dass Betroffene - sollten Sie in irgendwelche Schwierigkeiten geraten - Schadensersatz fordern. Dies dürfte den Gemeinden deutlich teurer kommen als die Kosteneinsparung durch die Verwendung von Alternativprodukten ausmacht.

Und glauben Sie bitte nicht, solche Forderungen kämen nicht vor! Der Grund, warum man selten bis nie etwas über Schadensersatzforderungen hört bzw. liest, liegt darin, dass betroffene Gemeinden auf entsprechende Forderungen hin gezahlt haben, ohne einen Prozess zu führen, der durchweg nicht zu gewinnen wäre.

2. Ausstellung von Personalausweisen für „Auslandsdeutsche“

In unserem [Newsletter Januar 2013](#) haben wir die derzeitige Situation ausführlich geschildert. Diese Darstellung wird durch eine Rundmail des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar 2013 (Aktenzeichen: IC2-2023.10-19) bestätigt, die vor allem Folgendes nochmals hervorgehoben hat:

- *Kann die zuständige Auslandsvertretung aus technischen Gründen (noch) keinen Personalausweis ausstellen, liegt ein wichtiger Grund vor und daher ist eine Beantragung bei einer inländischen Personalausweisbehörde möglich.*
- *Die inländische Personalausweisbehörde darf den Ausweis aber nur mit jeweiliger Ermächtigung der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde ausstellen (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PAuswG). Fehlt es an einer solchen, ist die Ausweisausstellung im Inland für einen im Ausland lebenden Deutschen abzulehnen.*
- *Nach einer Ausweisausstellung hat die nicht zuständige Personalausweisbehörde gemäß § 11 Abs. 6 PAuswG der zuständigen Behörde die dort genannten Daten zu übermitteln.*
- *Weil seit 01.01.2013 inländische Personalausweisbehörden für die Ausstellung von Personalausweisen für "Auslandsdeutsche" nicht mehr zuständig sind, sind die Gebühren gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 PAuswGebV um 13 Euro anzuheben.*
- *Für vorläufige Personalausweise nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 PAuswG verbleibt die Zuständigkeit bei den Inlandsbehörden.*

An der von uns im Newsletter Januar 2013 geschilderten Situation, dass die meisten Auslandsvertretungen noch nicht in der Lage sind, Personalausweise auszustellen, hat sich bisher nichts geändert. Angeblich soll es Planungen geben, dies auch künftig nicht bei allen Auslandsvertretungen zu ermöglichen, sondern einzelne Auslandsvertretungen insoweit für Deutsche in mehreren Länder für zuständig zu erklären. Genaueres dazu ist aber noch nicht bekannt. Entsprechende Festlegungen müssten seitens des Auswärtigen Amtes formal korrekt bekannt gegeben werden. Einstweilen können wir nur raten, vor der Ausstellung eines Ausweises für einen Auslandsdeutschen die Internetseite der für ihn zuständigen Auslandsvertretung zu konsultieren.

Vieles spricht dafür, dass jedenfalls die Masse der Personalausweise für Auslandsdeutsche auch künftig von - eigentlich nun unzuständigen - Ausweisbehörden in Deutschland ausgestellt werden muss. Das ist besonders bei grenznahen Ausweisbehörden für die Personalplanungen wichtig. Vor voreiligen Hoffnungen, dass die Zahl der Anträge von Auslandsdeutschen zurückgeht, ist zu warnen.

3. Dokortitel: Wertlose Ehrendokortitel der „Miami Life Development Church“

Über 14000 Gutscheine für „Schmuckzertifikate über Ehrendokortitel“ auf Gebieten wie „Ufology“ und „Exorcism“, aber auch für das Gebiet „Religious Science“ hat ein Unternehmen über das Internet verkauft. Die Zertifikate stammen von einer „Miami Life Development Church“. Der Preis betrug je Exemplar 40 €.

Im Internet hat das Unternehmen behauptet, es handle sich zwar nicht um akademische Titel, die Titel dürften aber weltweit rechtmäßig geführt werden, wenn ein Hinweis auf den kirchlichen Ehrentitel, das Fachgebiet sowie das Herkunftsland gegeben würde. Ein solcher Titel würde dann etwa

wie folgt aussehen: „Dr. h.c. Religious Science (MLDC Institute USA) Hubert Müller“.

Die Behauptung, dass ein solches Zertifikat zum Führen eines Titels berechtigen würde, ist in jeder Hinsicht falsch. Die genannte Kirche existiert in den USA zwar wirklich. Doch muss man dazu wissen, dass in den USA jeder, der dies möchte, ohne jede behördliche Kontrolle eine Kirche dieser Art gründen kann. Allerdings kommt in den USA der Durchschnittsbürger nicht auf die Idee, dass von solchen Einrichtungen vergebene Titel irgendeinen Wert hätten.

In Deutschland, wo die US-amerikanischen Verhältnisse nur wenig bekannt sind, ist dies naturgemäß anders. Zwar dürfte jeder beim Fachgebiet „Ufology“ stutzig werden, doch „Religious Science“, also Religionswissenschaft, kann auch an ernsthaften Universitäten studiert werden. Deshalb liegt es auf der Hand, dass die geschilderten Titel echten Hochschulgraden zum Verwechseln ähnlich sind, jedenfalls für einen „durchschnittlichen, nicht genau prüfenden Betrachter“, auf den die Rechtsprechung in solchen Fällen abstellt.

Aus diesem Grund hat die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft den Vertrieb der geschilderten "Schmuckzertifikate" untersagt. Das wollte sich das Unternehmen, das sie in Deutschland anbietet, nicht gefallen lassen-schließlich geht es dabei ersichtlich um ein lukratives Geschäft.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat der Behörde in einem ausführlich begründeten Beschluss vom 4. September 2012 (Aktenzeichen VG 3 L 216.12) in vollem Umfang Recht gegeben. Spannend bleibt die Frage, ob sich das Unternehmen damit zufrieden gibt oder in die nächste Instanz geht. Große Chancen dürfte es dort allerdings nicht haben.

Sollte es zur Ausstellung eines Passes oder Personalausweises gekommen sein, in dem ein solcher Titel eingetragen wurde, ist der Pass oder Personalausweis einzuziehen, weil er hinsichtlich des Dokortitels eine unzutreffende Angabe enthält (siehe dazu schon den [Newsletter Oktober 2012, Ziffer 7](#)).

4. Dokortitel: Berufsdoktorate aus Ungarn

Manche ungarischen Universitäten, beispielsweise die Universität Szeged, verleihen nach dem erfolgreichen Abschluss eines Medizinstudiums den Titel „dr. med.“. Es handelt sich dabei nicht um einen Dokortitel, der mit einer wissenschaftlichen Arbeit erworben wurde, sondern um ein „Berufsdoktorat“, das lediglich den Abschluss des Medizinstudiums nachweist.

Die betreffenden Universitäten behaupten auch selbst nichts anderes. Vielmehr heißt es beispielsweise im Studienführer 2012 /2013 der Universität Szeged auf S. 21: „Um das Diplom und den Titel „dr. med.“ zu erhalten, haben Studenten 4 Module (Grund-, Vorklinisches-, Klinisches- und Endmodul) zu absolvieren.“ Der Studienführer ist abrufbar unter http://angoltit.ocsko.net/pdf/Studienfuhrer_2012-2013.pdf.

Uns sind Fälle bekannt geworden, in denen versucht wurde, die Eintragung solcher Titel in Pässen und Personalausweisen zu erreichen. Dies ist abzulehnen, wie wir für Berufsdoktorate allgemein im Newsletter [Oktober 2012](#) detailliert ausgeführt haben. Sollten entsprechende Pässe oder Personalausweise ausgestellt worden sein, sind sie einzuziehen, weil die Angabe hinsichtlich des Dokortitels dann unzutreffend ist.

Generell zu Berufsdoktoraten und den damit zusammenhängenden Fragen siehe unseren Newsletter [Oktober 2012](#) sowie speziell zu Berufsdoktoraten aus Österreich unseren Newsletter [November 2012, Ziffer 5!](#)

5. Dokortitel: Nachweise für Doktorgrade

Nach den Vorgaben der Passverwaltungsvorschrift soll eine Verleihungsurkunde oder ein ähnlicher Nachweis für einen Doktorgrad nicht gefordert werden, wenn sich der Doktorgrad schon aus dem

Personalausweis, einem früheren Pass oder dem Melderegister ergibt (siehe Ziffer 4.1.3 PassVwV; über Ziffer 1 der [Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis-Passgesetzes vom 26. September 2011](#) gilt dies bei der Ausstellung von Personalausweisen entsprechend).

Die Praxis zeigt allerdings, dass auf solche Eintragungen vor allem dann, wenn ein früherer Personalausweis oder Pass von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, nur begrenzt Verlass ist. Vielfach ist nämlich in der Vergangenheit eher oberflächlich geprüft worden, ob ein Doktorgrad in einen Pass oder Personalausweis eingetragen werden darf.

Wir raten deshalb dazu, in der Regel bei der Neuausstellung eines Passes oder Personalausweises einen Nachweis für den Doktorgrad zu verlangen,

sofern sich nicht durch einen entsprechenden Vermerk im Melderegister, dem Personalausweisregister oder dem Passregister zweifelsfrei ergibt, dass schon einmal früher ein Nachweis vorgelegt und geprüft wurde.

Die Befürchtung, Betroffene würden dafür kein Verständnis zeigen, ist offensichtlich in der Regel unbegründet. Zahlreiche Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass sie nach den jüngsten Diskussionen um Plagiate bei Dissertationen volles Verständnis für einen solchen Schritt haben. Immer wieder kommt es sogar vor, dass Bürger es ausdrücklich begrüßen, wenn „endlich genauer hingeschaut wird“. Das gilt gerade für Einwohner, deren Dissertation von einer angesehenen Universität angenommen wurde und die allen Grund haben, auf ihre Leistung stolz zu sein.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner